

Statuten des Kaizen Ryu Schnottwil

Sämtliche nachfolgend aufgeführten Personenbezeichnungen verstehen sich unabhängig von deren orthographischer Formulierung sowohl für Personen weiblichen wie männlichen Geschlechts.

I. Name, Sitz und Zweck der Kaizen Ryu Schnottwil

- Art. 1 Der Kaizen (das; *Veränderung zum Besseren*) Ryu (*Ryu=Stil*) Schnottwil (KRS), gegründet 2007, mit Sitz in Schnottwil, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- Art. 2 Der KRS ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Der KRS ist Mitglied im Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verband. Er anerkennt dessen Statuten im Sinne einer übergeordneten Regelung.
- Art. 4 Der Zweck des KRS ist in erster Linie die Ausübung und Förderung des Ju-Jitsu sowie die Pflege der Selbsterziehung und Kameradschaft. Ju-Jitsu wird in starker Anlehnung an das Kodokan Judo und nach den Maximen des Judo-Gründers Jigoro Kano betrieben. Seiryoku zenyo und Jita kyoei. Wir versuchen stets ein moderner Verein zu sein. Die Bereiche Sport, Kunst und Spiel werden alle gleichmäßig abgedeckt. Der Austausch mit anderen Sportlern, Kampfkünstlern wie auch mit Leuten aus dem Sicherheitsbereich ist sehr wichtig und entspringt der Idee des Kaizen. Wir bleiben offen.
- Art. 5 Sitz ist Biezwilstrasse 21 in 3253 Schnottwil. Dort befinden sich das Ursprungsdojo und die Bibliothek. Das Büro des KRS befindet sich bei der Vereinsleitung. Materiallieferungen und Briefverkehr erfolgen an das Domizil der Vereinsleitung.

II. Mitgliedschaft

- Art. 6 Der KRS besteht aus Aktivmitgliedern! Auf die Bezeichnungen Passiv- und Ehrenmitglied wird bewusst verzichtet. Ju-Jitsu kann nur seriös betrieben werden, wenn jeder Einzelne regelmäßig zum Training erscheint.
- Art. 7 Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt mündlich beim Vorstand. Jeder Interessent hat die Möglichkeit drei kostenlose Schnuppertrainings zu besuchen. Beim dritten Schnuppertraining muss er sich entscheiden. Die Statuten und allfällige weitere Reglemente wie Dojokun werden dem Interessenten beim 3. Training abgegeben. Beim vierten Training hat der Interessent alle Formulare unterzeichnet mitzubringen und dem Trainingsverantwortlichen abzugeben. Dieser informiert den Vorstand, der beim SJV umgehend den Pass und die Jahresmarke bestellt. Anschließend wird dem neuen Mitglied die Rechnung zugeschickt, welche es innert 30 Tagen zu bezahlen hat. Mit dem Unterzeichnen der Formulare akzeptiert der Aufgenommene die Statuten wie auch sämtliche Rechte und Pflichten des KRS.
- Art. 8 Altersfrage: Kinder bis zum 18. Lebensjahr können nicht selber unterschreiben! Es gibt aber keine Altersbegrenzung nach oben oder unten im Hinblick auf die Aufnahme in den KRS. Die Beurteilung ob, bleibt dem Vorstand vorbehalten und erfolgt aus rein gesundheitlichen Überlegungen.

- Art. 9 Jeder, der Mitglied werden will oder es bereits ist, weiss, dass er einen Kampfsport, respektive eine Kampfkunst betreibt und kennt die damit verbundenen Risiken. Die häufigsten Verletzungen, die im Ju-Jitsu entstehen, betreffen die Schultern, Rippen, Knie, Finger und Sprunggelenke. Sind dort bereits Schädigungen bekannt, sollte man erst einen Arzt konsultieren. Im Umkehrschluss sind aber auch die positiven Wirkungen für den gesamten Körper wie auch auf den Geist zu nennen, die dieses Risiko wert sind. Die Trainer sind verpflichtet die Trainings nach den nationalen Richtlinien und Empfehlungen des SJV (Schweizerischer Judo und Ju-Jitsu Verband) zu gestalten. Das heisst, die Trainings sind immer auf die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Trainingspublikums anzupassen. Die Versicherung ist und bleibt aber Sache der Teilnehmer! Der Verein oder die Trainer übernehmen keinerlei Haftung bei Unfällen oder Krankheiten die durch den Trainingsbetrieb bei den Mitgliedern entstehen oder entstanden sind.
- Art 10 Wer nicht Mitglied ist und nur ein Gasttraining besucht, hat sich an die Dojokun zu halten. Gäste werden stets freundlich empfangen und in den Trainingsprozess optimal integriert. Hält sich aber ein Gast nicht an die Dojokun, muss er unverzüglich das Dojo verlassen. Ist die Gefährdung eines oder mehrerer KRS Mitglieder offensichtlich, wird der Gast auf unseren Trainingsstil aufmerksam gemacht und bei erneuter Zuwiderhandlung aus dem Training ausgeschlossen.
- Art. 11 Es besteht die Möglichkeit geeignete Lehrer zu verpflichten. Sie werden in Form eines Angestelltenverhältnisses an den Verein angebunden. Die Spesenregelung und die Gehaltshöhe sind nach gesundem Menschenverstand und gemäss den Möglichkeiten des Vereins zu wählen.

III.Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 12 Mitglieder, die neu in den Club eintreten, müssen die vom SJV - Verband festgesetzte Aufnahmegebühr (Pass) und die entsprechende Jahresmarke kaufen. Die jeweiligen Preise richten sich nach den Vorgaben des SJV - Verbandes. Treten die neuen Mitglieder in den Verein ein, wird der Pass nach dem dritten Schnuppertraining durch den Vereinsleiter bestellt. Alle Dokumente müssen vom neuen Mitglied unterschrieben sein. Das neue Mitglied verpflichtet sich bei Rücktritt vom Vertrag innert zehn (10) Tagen die Aufnahmegebühr an den KRS trotzdem zu bezahlen. Der Betrag für die Aufnahmegebühr SJV (Pass und Jahresmarke) und der Mitgliederbeitrag KRS müssen separat aufgelistet sein.
- Art. 13 Der Jahresbeitrag wird jährlich durch den Vorstand festgesetzt. Vorstandsmitglieder sind wie alle anderen dazu verpflichtet einen Jahresbeitrag, sowie eine Jahresmarke beim SJV zu bezahlen. Die Umsetzung dieses Artikels wird unter Berücksichtigung des „gesunden Menschenverstands“ durch den Vorstand durchgesetzt.
- Art. 14 Austritte sind nur auf Jahresende möglich. Sie erfolgen auf schriftlichem Weg zuhanden des Leiters Kommunikation. Die Austrittserklärung hat bis zum 30. November des jeweiligen Jahres zu erfolgen.
- Art. 15 Ein Mitglied kann von Vorstand ausgeschlossen werden. Der Betreffende wird vom Ausschluss durch einen eingeschriebenen Brief in Kenntnis gesetzt. Das

Rekursrecht an die ordentliche Generalversammlung steht ihm zu, sofern er sein Gesuch innert 14 Tagen nach dem Ausschluss schriftlich einreicht.

Art. 16 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des KRS.

Art. 17 Alle haben sich strikte an die Dojokun des KRS zu halten. Bei groben Abweichungen von den Dojokun tritt automatisch Artikel 12 (Ausschluss) in Kraft. Der Ausschluss erfolgt in absoluten Ausnahmefällen. Dem Beschuldigten ist die Chance zur Besserung einzuräumen. Geeignete Strafen, mit gelber und roter Karte arbeiten, beschränkter Ausschluss für einen, zwei oder drei Monate usw. sind dem totalen Ausschluss vorzuziehen. Hier gilt die Maxime Jigoro Kano's Jita kyoei.

Art. 18 Alle Mitglieder haben zu jeder Zeit absolutes Mitbestimmungsrecht. Das betrifft auch die Fragen von Prüfungen und Zielsetzungen wie das Trainieren auf bestimmte Jahresziele. Wenn jedoch Einwände an den Vorstand gebracht werden, haben diese in offener und wenn möglich schriftlicher Kommunikation zu erfolgen. Das Vereinsleben ist ein nicht unkompliziertes Sozialgefüge und Offenheit, Ehrlichkeit und der Mut zu einer kontrollierten Kommunikation sind mit allen Mitteln anzustreben.

Art. 19 Es geht in jedem Fall immer nur darum mit sehr wenig bürokratischem Aufwand ein tolles Erlebnis beim gemeinsamen Training zu geniessen.

IV. Organisation

Art. 20 Die Organe des KRS sind:

2. Die Generalversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Rechnungsrevisoren

Art. 21 Das Vereinsjahr ist zugleich das Rechnungs- und Trainingsjahr und schliesst alljährlich per 31. Dezember ab.

Art. 22 Über die Vereinsversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind ordnungsgemäß Protokolle zu führen.

Art. 23 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtung des Vereins ist ausgeschlossen.

1. Generalversammlung

Art. 24 Die Generalversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden an die Mitglieder einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB.

Art. 25 Der ordentlichen Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Appell, Festlegung der stimmberechtigten Anwesenden
- b. Wahl der Stimmzähler
- c. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d. Jahresberichte entgegennehmen
- e. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren.
- f. Festsetzung der Beiträge
- g. Wahl eines Tagespräsidenten für die Wahlgeschäfte
- h. Wahl des Vorstandes
- i. Wahl der Rechnungsrevisoren
- j. Diverses ☺

Art. 26 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse offen und trifft ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Vorstand

Art. 27 Der Vorstand wird für 1 Jahr gewählt und besteht aus aktiven Mitgliedern. Die Bereiche sind:

a. - Vereinsleitung (Präsident, Vereinsleiter, Rechnungswesen, Administration etc.).

Der Titel wird durch den Stelleninhaber gewählt und wird von der Generalversammlung bestätigt.

b. - Technische Leitung (Prüfungen, Wettkämpfe, Jahresprogramm der Techniken, Prioritätensetzung etc.)

Der Vorstand setzt auf die aktive Mithilfe der Mitglieder. Ämter können an interessierte Mitglieder lang- oder kurzfristig verteilt werden.

3. Rechnungsrevisoren

Art. 28 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von einem Jahr. Sie sind wieder wählbar. Sie prüfen die gesamte Rechnungsführung, erstatten schriftlichen Bericht darüber und stellen Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung an die ordentliche Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Revision vorzunehmen.

V. Statuten Revision

Art. 29 Die Statuten können durch jede Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden. Allfällige Änderungen dürfen jedoch Art. 3 nicht widersprechen.

VI. Auflösung der Kaizen Ryu Schnottwil

Art. 30 Die Generalversammlung kann die Auflösung des KRS in einer eigens dazu einberufenen Sitzung mit 3/4-Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschliessen. Im Falle einer Auflösung bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens des KRS.

VII. Übergangsbestimmung

Art. 31 Vorstehende Statuten ersetzen alle vorgängig verfassten Statuten. Sie treten per 16.12.2010 in Kraft.

Gezeichnet:

Der Vorstand

Frei wählbar gemäss Art. 27

Martin Lüscher

Technische Leitung

Marc Suter

Begriffserklärung:

- Sempai Im bezeichnet Sempai einen älteren Schüler. Hierbei spielen weder Lebensalter noch Graduierung innerhalb einer Kampfkunst eine Rolle, sondern man rechnet das Alter ab Beginn der Ausbildung in einer Kampfkunst. Das Wort beschreibt eine subjektive Perspektive: Mitschüler, die vor oder gleichzeitig mit dem Schüler ihre Ausbildung begonnen haben, werden von diesem mit Sempai bezeichnet, jüngere dagegen mit Kohai. Ein Sempai hat im Budo eine große Vorbildfunktion und sollte den jüngeren Mitschülern immer mit Rat und Tat zur Seite stehen, selbige aber auch nie aufdrängen.
- Dojokun Dojoregeln oder Regeln für das Training der Kampfkünste. Verhaltensregeln im Dojo, Körperhygiene, Grundsätze für das gemeinsame Training vor allem das Randori-Training.
- Randori Das Randori ist eine Übungsform, in der sich zwei oder mehr Praktizierende einer Budo-Disziplin gegenüberstehen, und (in meist lockerer Form) versuchen, die erlernten Techniken anzuwenden oder auch spielerisch zu improvisieren.
- Seiryoku zenyo Guter Gebrauch der Energie
- Jita kyoei Gemeinsames Gedeihen
- Jigoro Kano Erfinder des Kodokan Judo. Er hat Ju-Jitsu betrieben und die gefährlichen Techniken des Ju-Jitsu entschärft, damit man nach den oben beschriebenen Maximen optimal und möglichst gefahrlos trainieren kann.